

Verordnungsblatt für die Gemeinde Brixen im Thale

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 26. November 2025

7. Abfallgebührenverordnung

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Brixen im Thale vom 25.11.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Brixen im Thale erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Art des Haushaltes und beträgt pro Jahr:

- | | | |
|----------------------------|-----------|------------|
| a) bei einem Hauptwohnsitz | 9,60 Euro | pro Person |
| b) bei einem Nebenwohnsitz | 4,80 Euro | pro Person |

Als Stichtage für die Übernahme der Meldedaten zur Berechnung der Grundgebühren werden der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des Jahres festgesetzt.

- | | | |
|-------------------------|------------|----------------|
| c) bei einer Vermietung | 0,032 Euro | pro Nächtigung |
|-------------------------|------------|----------------|
- Bemessungsgrundlage bei der Vermietung ist die Anzahl der im Vorjahr gemeldeten Nächtigungen.
- | | | |
|---------------------------------|-----------|-------------------------|
| d) bei einem Gastronomiebetrieb | 1,92 Euro | pro Sitzplatz |
| e) bei einem Betrieb | 9,60 Euro | pro Betriebsangehörigen |
- Bemessungsgrundlage für Betriebe ist die Anzahl der Beschäftigten zum 1. Jänner eines jeden Jahres.
- | | | |
|---------------------------|-----------|----------------|
| f) bei einem Campingplatz | 4,80 Euro | pro Standplatz |
|---------------------------|-----------|----------------|
- Haushaltsneugründungen und Zugänge von Betrieben werden aliquot berücksichtigt.

(2) Bei Haushalten und Betrieben mit einem 7 bzw. 10 Liter Speiserestekübel kommt eine weitere Grundgebühr für Biomüll zur Anwendung. Bei der Grundgebühr für Biomüll werden 3 Liter pro Person und Woche vorgeschrieben. Für Hotellerie und Vermietung gelangen pro 300 Jahresnchtigungen 3 Liter pro Woche Biomüll zur Vorschreibung, bei Gastronomiebetrieben werden pro 5 Sitzplätze 3 Liter Biomüll pro Woche vorgeschrieben, bei anderen Betrieben werden pro Betriebsangehörigen 1,5 Liter Biomüll vorgeschrieben. Die weitere Grundgebühr für Biomüll beträgt:

- | | |
|--------------|-----------|
| a) pro Liter | 0,18 Euro |
|--------------|-----------|

(3) Für gemeindeeigene Gebäude und Einrichtungen wie, Schulen, Kindergärten, etc. entfällt die Grundgebühr.

§ 3

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr für Restmüll bemisst sich nach der tatsächlich entsorgten Restmüllmenge in Kilogramm und beträgt:

- | | |
|---------------------|-----------|
| a) für die Abholung | |
| 1. pro Kilogramm | 0,65 Euro |

b) außerhalb des Abfuhrbereiches:

- | | |
|----------------------|-----------|
| 1. Müllsack 40 Liter | 5,10 Euro |
| 2. Müllsack 60 Liter | 7,80 Euro |

(2) Die weitere Gebühr für Biomüll bei der Verwendung von 80, 120 oder 240 Liter Biomülltonnen berechnet sich aus der tatsächlich entsorgten Biomüllmenge in Kilogramm und beträgt:

- | | |
|-------------|------------|
| a) pro Kilo | 0,262 Euro |
|-------------|------------|

(3) Preise für im Gemeindeamt erhältliche Restmüll- und Biomüllbehältnisse:

- | | |
|--|-----------|
| a) Mülltonne 80/120 Liter inkl. TAG-Datenträger | 69,- Euro |
| b) Mülltonne 240 Liter inkl. TAG-Datenträger | 86,- Euro |
| c) Bund Papiersäcke 7 Liter (40Stk.) | 5,60 Euro |
| d) Bund Papiersäcke 10 Liter (50Stk.) | 7,90 Euro |
| e) Speiserestekübel 7/10 Liter | 8,60 Euro |
| f) Speiserestetonne 80/120 Liter inkl. TAG-Datenträger | 69,- Euro |
| g) Speiserestetonne 240 Liter inkl. TAG-Datenträger | 86,- Euro |

§ 4

Vorschreibung

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem unter § 2 Abs. 1 dieser Verordnung angeführten Terminen wirksam.

(2) Die Vorschreibung der Abfallgebühren erfolgt quartalsmäßig, getrennt nach Grundgebühr und weiterer Gebühr.

§ 5

Gebührensuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Brixen im Thale vom 28.11.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren, kundgemacht vom 03.12.2024 bis 18.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Brugger